

Herrn Bundesrat
Moritz Leuenberger
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

bw/Lo

Bern, 26. Februar 2009

Anhörung zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, bedankt sich für die Gelegenheit, aus ärztlicher Sicht zur obgenannten Änderung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Die FMH kann sich den Ausführungen der Vereinigung der Ärzte für Umweltschutz (AefU) anschliessen.

Die wissenschaftliche Datenlage zu biologischen Wirkungen von NIS unterhalb der thermisch begründeten Richtwerte der ICNIRP ist auch 10 Jahre nach der Vernehmlassung zur NIS-Verordnung noch immer unzureichend. Die Frage der Langzeitauswirkungen verlangt nach mehrjährigen Studien. Die Epidemiologen kämpfen mit Schwierigkeiten bei der Expositionsabschätzung und mit methodischen Problemen.

Studienergebnisse sind widersprüchlich und Wissenslücken noch immer gross, so gibt es beispielsweise kaum Studien um Mobilfunkbasisstationen. Auswirkungen auf Kinder sind praktisch unerforscht und Erwägungen zu Wirkpfaden von nicht ionisierenden Strahlen sind noch immer hypothetisch. Forschung und Gesundheitsschutz hinken dem technischen Fortschritt nach.

Die FMH hat sich gemeinsam mit der Vereinigung der Ärzte für Umweltschutz im Jahr 2000 hinter die Forderungen der Salzburger Resolution gestellt, welche zum vorbeugenden Schutz der öffentlichen Gesundheit einen Immissionsgrenzwert von 0.6V/m anstelle des in der Schweiz verankerten Anlagegrenzwertes von 6V/m (Anlagegrenzwert als Teil der vorsorglichen Emissionsbegrenzung) forderte.

In der erwähnten Resolution wird ferner empfohlen, für bestehende und künftige Mobilfunksendeanlagen alle technischen Möglichkeiten auszunutzen, um eine möglichst niedrige Exposition der Anrainer zu gewährleisten. Neue Anlagen sind so zu planen, dass die Exposition in Bereichen, in denen sich Menschen längere Zeit aufhalten, möglichst gering sind. Auf staatlicher Ebene soll eine Datenbank mit detaillierten Angaben über alle Basisstationen und deren Emissionen erstellt werden. Zudem wird empfohlen, die lokale Bevölkerung über die Situierung und den Betrieb von Sendeanlagen zu informieren und sie aktiv miteinzubeziehen. Standortalternativen sollen überprüft werden. Der Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens muss gewährleistet sein, auf Orts- und Landschaftsbilder ist Rücksicht zu nehmen.

Zudem forderte die FMH im 2002 die Durchführung eines NFP "*Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit*", damit so ein Beitrag zur Klärung geleistet werden kann.

Auch die Europäische Gemeinschaft stellte bei einer Zwischenbewertung des Aktionsplanes Umwelt und Gesundheit 2004-2010 vom 31. August 2008 fest, dass die Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern nicht mehr aktuell seien, da sie seit 1999 nicht mehr angepasst wurden und weder den Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie noch den von der Europäischen Umweltagentur ausgesprochenen Empfehlungen Rechnung tragen. Auch würden sie dem Problem schutzbedürftiger Gruppen, wie Schwangere, Neugeborene und Kinder, nicht gerecht.

In unserem Nachbarstaat Liechtenstein wurde im Dezember 2008 eine neue NIS-Verordnung erlassen, welche ab dem 1.1.2013 einen Anlagegrenzwert (vorsorgliche Emissionsbegrenzung) von 0.6V/m verlangt. In der Übergangszeit sind die Betreiber verpflichtet, mit Hilfe geeigneter Massnahmen die tatsächliche elektrische Feldstärke auf den technisch niedrigst machbaren Wert zu senken.

Der Bundesrat hat die nationalrätliche Motion 08.3078 vom 13.3.2008 mit der Forderung auf Senkung des Immissionsgrenzwertes um den Faktor 10 abgelehnt mit der Begründung, es gebe keine gesicherten Beweise für die Gesundheitsgefährdung unterhalb der geltenden Immissionswerte und hat auf das zweistufige Verfahren hingewiesen, das dem Vorsorgeprimat des Umweltschutzes genügend Rechnung trage. Im Hinblick darauf sind Ausnahmeregelungen abzuschaffen, welche Anlagegrenzwert-Überschreitungen in grosser Zahl möglich machen. Die Vorsorgefunktion des Anlagegrenzwertes sollte keinesfalls verwässert werden, wie dies die Lockerung der Anlagedefinition für Funkanlagen bzw. die Lockerung der Definition des massgeblichen Betriebszustandes für Hochspannungsleitungen befürchten lassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FMH



Dr. med. Jacques de Haller
Präsident



Dr. med. Christine Romann
ZV-Mitglied und Verantwortliche
Ressort Gesundheitsförderung und Prävention